

## **Geschäftsweisung für die Stiftungsleitung der Bongartzstiftung in Nettetal**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 der Satzung für die Bongartzstiftung in Nettetal vom 29.11.1982 erlasse ich mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 24.09.2003 folgende Geschäftsweisung:

### § 1

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Stiftungsleitung fallen folgende Aufgabengebiete unter die besondere Zuständigkeit:

1. Beigeordneter der Stadt

- Gesamtplanung
- Verbindung zum Rat und Verwaltungsrat
- Allgemeine Geschäfts- und Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

Die Befugnisse des Bürgermeisters sind insoweit auf die Stiftungsleitung übertragen.

2. Fachbereichsleiter der Stadt

- Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten
- Bauangelegenheiten
- Funktionstüchtigkeit der Stiftung

### § 2

Die Stiftungsleitung entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht dem Rat, Verwaltungsrat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind, insbesondere über

- a) Organisationsfragen
- b) Personalfragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- c) Vertretungsrechts-, Steuer- und Versicherungsfragen sowie Durchführung von Rechtsstreitigkeiten
- d) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen
- e) Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall
- f) Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie Vergabe von Aufträgen nach Wettbewerbsregeln, soweit die Auftragssummen im Einzelfall 15.000 € nicht übersteigen
- g) Alle sonstigen Fragen der laufenden Betriebsführung.

### § 3

Die Stiftungsleitung obliegt die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen sowie aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Verwaltungsrates oder des Bürgermeisters unterliegen.

### § 4

Zur Erledigung der Aufgaben kann sich die Stiftungsleitung der Fachbereiche der Stadtverwaltung bedienen.

## § 5

Angelegenheiten, die nicht der Eigenentscheidung der Stiftungsleitung unterliegen, unterzeichnen beide Mitglieder der Stiftungsleitung unter dem Namen der Bongartzstiftung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die sonstigen anfallenden Unterschriften können auch von einem Mitglied der Stiftungsleitung allein geleistet werden. Stellvertretende Mitglieder der Stiftungsleitung unterzeichnen „In Vertretung (I.V.)“.

## § 6

Diese Geschäftsanweisung tritt am 24.09.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsanweisung vom 21.12.1982 außer Kraft.

Nettetal, den 24.09.2003

gez.  
Ottmann  
Bürgermeister